

Riefaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift
Tageblatt Riefa.
Fernruf Nr. 20.
Postfach Nr. 52.

Das Riefaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riefa, des Rates der Stadt Riefa, des Finanzamts Riefa und des Hauptzollamts Weißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachamt
Dresden 1580.
Strolache:
Riefa Nr. 52.

Nr. 104.

Mittwoch, 4. Mai 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezugsrechnung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetales sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Bewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riefa. Uchtlidige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riefa. Geschäftsführer: Goetbeke 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riefa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riefa.

Rücktritt des Reichswirtschaftsministers?

Meinungsverschiedenheiten im Reichskabinett.

Wir haben bereits vor längerer Zeit darauf hingewiesen, daß ein Rücktritt Professor Warmbolds von seinem Amte keine große Ueberraschung herbeiführen würde. Der Hauptgrund dafür war der, daß sich der ehemalige Generaldirektor der F. G. Farben in seiner amtlichen Stellung sehr wenig wohl fühlte. Er mag sich oft selbst gefragt haben: „Wozu bin ich eigentlich Reichswirtschaftsminister?“ Diese geringe Betätigung mit seiner Tätigkeit erklärt auch seine übermäßige Zurückhaltung im Kabinett. Professor Warmbold war derjenige Reichsminister, von dem man am wenigsten sprach, von dem man aber auch am wenigsten zu sprechen hatte. Daß für den Rücktritt Dr. Warmbolds, der im Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben werden, amtlich noch nicht bestätigt ist, schwere Differenzen mit Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald ausschlaggebend waren, müßten wir nach unseren Informationen bezweifeln. Die beiden Minister sind alte Bekannte. Sie haben schon kurz nach der Revolution gut zusammen gearbeitet, und es ist kein Geheimnis, daß Dr. Stegerwald seinerzeit für die Berufung Professor Warmbolds in das Reichswirtschaftsministerium nachdrücklich eingetreten ist. Selbstverständlich gab es in der letzten Zeit sachliche Differenzen. Professor Warmbold mußte als Vertreter der Industrie stärker für privatkapitalistische Forderungen eintreten, als ihm selbst vielleicht lieb war. Aber daß die entschiedene Ablehnung der neuen Stegerwaldschen Arbeitszeitföhrung Anlaß für den Rücktritt Dr. Warmbolds gegeben hat, erscheint schon deshalb nicht richtig, weil Dr. Stegerwald niemals eine generelle Arbeitszeitregelung gefordert hat, sondern die 40-Stunden-Woche nur dort ausprobieren will, wo sie faktisch bereits in Kraft ist, bei der chemischen Industrie, den Brauereien und der Industrie der Steine und Erden. Man soll diesen sachlichen Gegensätzen also nicht eine zu große Bedeutung beimessen. In Wirklichkeit machte Dr. Warmbold seine Arbeit „seinen Spaß mehr“. Er hatte deshalb keine Lust, sich von seinen alten Freunden als Brellbock für sozialpolitische und wirtschaftliche Forderungen benutzen zu lassen und drängte selbst auf die Bestellung eines Nachfolgers.

Die Frage der Nachfolgerfrage von Professor Warmbold dürfte nach unseren Informationen sehr bald geklärt werden. Wie wir erfahren, ist bereits am Dienstag nachmittags der Reichskommissar für Preisüberwachung Dr. Goerdeler zu Dr. Brüning berufen worden. Der Reichskanzler beabsichtigt in Übereinstimmung mit dem Reichspräsidenten, den Leipziger Oberbürgermeister sobald wie möglich mit dem verwaisten Posten zu betrauen. Falls Dr. Goerdeler nicht grundsätzliche Einwendungen erhebt, sollte mit seiner Bestellung als einer Tatsache zu rechnen sein. Daß Dr. Goerdeler für das Amt des Reichswirtschaftsministers eine genaue Kenntnis der gegenwärtigen deutschen Wirtschaftsverhältnisse mitbringt, wird von keiner Seite bezweifelt. Auch in Linienkreisen hat man die sachliche, energische und zugleich überparteiliche Art des ehemaligen Reichskommissars schätzen gelernt. Das Reichswirtschaftsministerium würde ihm zweifellos bessere Aussichten für eine erprobliche Betätigung bieten, als das Reichskommissariat für Preisüberwachung, dessen Endziele Dr. Goerdeler selbst immer mit Skepsis gegenüberstand. Auch die wichtige Frage einer möglichst raschen Reichshilfe für die Gemeinden würde durch einen Eiz Dr. Goerdelers im Kabinett wahrscheinlich einen neuen Auftrieb erhalten. Allgemeinpolitisch interessant an der Berufung Dr. Goerdelers wäre freilich die Tatsache, daß er auch als Reichstypenminister von verschiedenen Seiten genannt wurde. Sein Einzug ins Reichswirtschaftsministerium würde dem anderen Kandidaten die Bahn eröffnen. Als ein Hauptkandidat für das Reichsinnenministerium würde dann der bei der Hindenburgwahl stark in den Vordergrund getretene Kandidat a. D. Dr. Gerike zu gelten haben, der in politischen Kreisen bereits seit längerer Zeit als Anwärter auf den jetzigen „Rebenposten“ Dr. Groeners gilt. Ob die Neubesetzung des Reichsinnenministeriums allerdings im gegenwärtigen Augenblick erfolgt, wird allgemein bezweifelt. Es ist wahrscheinlich, daß Dr. Groener sich erst nach dem Zusammentritt des Reichstages und möglicherweise erst nach der Vauhauser Konferenz in sein altes Alleinministerium in der Wendlerstraße zurückbegeben wird.

Warmbold bei Brüning

Berlin, 4. Mai.

Wie wir zu den Meldungen über Rücktrittsabsichten des Reichswirtschaftsministers noch erfahren, hatte Professor Warmbold Dienstagnachmittag eine längere Unterredung mit dem Reichskanzler. Eine Entscheidung in den zur Erörterung stehenden Fragen dürfte erst für den heutigen Mittwoch zu erwarten sein.

Die „Germania“ weist darauf hin, daß über die Lösung der aktuellen Wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen schon seit geraumer Zeit Gegenläufe im Reichskabinett bestanden hätten. Es sei ausgeschlossen, sagt das Blatt jedoch hinzu, daß diese partielle Krise des Reichswirtschaftsministeriums, die lediglich in sachlichen Ressortdifferenzen begründet liege, weitergehende politische Folgen haben könnte. Die Arbeiten des Kabinetts verträuen keine Unterbrechung und keine Störung.

Die Wahl Hindenburgs für gültig erklärt.

vda. Berlin. Die Wiederwahl Hindenburgs zum Reichspräsidenten ist vom Wahlprüfungsgericht beim Reichstag am Dienstag für gültig erklärt worden. Nach einstündiger Verhandlung und mehrstündiger Beratung des Gerichts verkündete der Vorsitzende Dr. Hell (Str.) gegen Abend folgendes Urteil: „Die am 10. April 1932 vollzogene Wahl des Generalfeldmarschalls Paul v. Hindenburg zum Reichspräsidenten ist gültig.“

In der Verhandlung hatten die Nationalsozialisten die Wahl angefochten; ihre Beschwerden richteten sich gegen Verwendung öffentlicher Mittel für die Wahl, einseitige Verwendung des Rundfunks, einseitige polizeiliche Maßnahmen gegen die Wahlspropaganda zugunsten Hitlers und Beeinträchtigung der freien Meinungsäußerung durch Aufrechterhaltung der Notverordnungen. Der Reichsbeauftragte war allen diesen Beschwerden entgegengetreten.

Das Gericht kam in der Urteilsbegründung zu folgendem Ergebnis: „Im Hinblick auf den großen Vorsprung, den bei der letzten Wahl der Generalfeldmarschall von Hindenburg vor dem nächsten Wahlbewerber, Adolf Hitler, erzielt hat, nämlich den Vorsprung von nahezu 6 Millionen Stimmen, muß auch dann, wenn die beanstandeten Vorkommnisse in ihrem vollen Umfange bewiesen würden, nach der Ueberzeugung des Wahlprüfungsgerichtes festgestellt werden, daß dadurch das Wahlergebnis nicht in Frage gestellt werden kann.“

Die Sozialdemokraten waren in der Verhandlung den Nationalsozialisten mit einer Beschwerde über Wahlbehinderung durch nationalsozialistischen Terror entgegengetreten. Das Wahlprüfungsgericht ließ es dahingestellt, ob und in welchem Umfange Terrorakte stattgefunden

hätten, und erklärte in der Begründung nur, eine Anfechtung der Wahl Hindenburgs, die auch von den Beschwerdeführern nicht erklärt worden sei, begründeten sie nicht.

Anhänger des Betriebsamals Winter hatten sich darüber beschwert, daß ihr Kandidat keinen Urlaub aus dem Gefängnis bekommen habe. Darauf erwidert die Urteilsbegründung, weder Winter noch seine Anhänger hätten einen gesetzlichen Anspruch darauf, daß der zur Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe inhaftierte Kandidat beurlaubt werde.

Hervorzuheben ist noch, daß der Beschwerde eines Wählers stattgegeben wurde, dessen Stimmzettel für ungültig erklärt worden war, weil er ein irrtümlich gemachtes Kreuz wieder ausgefrichen und durch ein neues Kreuz den Kandidaten bezeichnet hatte, den er wirklich wählen wollte. Dieser Stimmzettel wurde für gültig erklärt.

Gültigkeitserklärung der Reichspräsidentenwahl.

Berlin. (Funkpruch.) Der Reichsminister des Innern hat im Reichsanzeiger folgende Bekanntmachung erlassen: Das Wahlprüfungsgericht beim Reichstag hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 1932 für Recht erkannt: „Die am 10. April 1932 vollzogene Wahl des Generalfeldmarschalls Paul von Hindenburg zum Reichspräsidenten ist gültig.“ — Damit hat das Verfahren zur Wahl des Reichspräsidenten seinen endgültigen Abschluß gefunden. Mit dem 6. Mai beginnt die neue siebenjährige Amtsdauer des wiedergewählten Herrn Reichspräsidenten.

Neue Bestimmungen für die Wehrverbände.

2. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität

vom 3. Mai 1932.

Berlin. (Funkpruch.) Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1. Politische Verbände, die militärähnlich organisiert sind, oder sich so betätigen, und ihre Unterverbände sind verpflichtet, dem Reichsminister des Innern auf Verlangen ihre Satzungen zur Prüfung vorzulegen. Sie haben ferner dem Reichsminister des Innern jede beabsichtigte Satzungsänderung, soweit sie ihre Organisation und ihre Tätigkeit betrifft, unverzüglich anzuzeigen.

§ 2. Die in Absatz 1 genannten Verbände sind verpflichtet, unverzüglich jede Satzungsbestimmung zu ändern oder zu streichen und jede Bestimmung in die Satzung neu aufzunehmen, soweit dies der Reichsminister des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält, dies gilt insbesondere für Bestimmungen über die Organisation und Tätigkeit der Verbände.

§ 1. Verbände, die einer Verpflichtung aus § 1 nicht nachkommen, oder einer auf Verlangen des Reichsministers des Innern geänderten oder neu aufzunehmenden Satzungsbestimmung zuwiderhandeln, können vom Reichsminister des Innern mit Wirkung für das Reichsgebiet aufgelöst werden. Wird die Auflösung angeordnet, so sind die Paragraphen 2, 3 der Verordnung zur Sicherung der Staatsautorität vom 19. April 1932 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 175) entsprechend anzuwenden.

§ 2. Gegen die Anordnung der Auflösung ist binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung die Beschwerde zulässig, die beim Reichsminister des Innern einzureichen ist; sie hat keine ausübende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet der nach § 13 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1932 (Reichsgesetz 1 Seite 79) zuständige Senat des Reichsgerichtes in dem hierfür bereits geregelten Verfahren.

§ 3.

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

2. Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern. Er bestimmt, welche Verbände als militärähnliche politische Verbände im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind.

Berlin, den 3. Mai 1932. (Unterschriften.)

Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung der kommunistischen Gottlosenorganisationen.

Berlin. Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Internationale proletarischer Freidenker, Eiz der Exekutive Berlin, und die ihr nachgeordneten oder angeschlossenen kommunistischen Freidenker-Organisationen, insbesondere Verband der proletarischen Freidenker Deutschlands einschließlich der proletarischen Freidenkerjugend, der Freidenkerpioniere und der Frauen-Kommissionen, sowie die Kant-Gemeinschaften proletarischer Freidenker werden mit allen dazu gehörigen Einrichtungen, einschließlich der Verlagbetrieb für das Reichsgebiet mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2.

1. Wer sich an einer Organisation, die nach § 1 aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt, oder den von der Organisation erzielten Zweck durch Herstellen, Einführen, Verbreiten oder Vorrätighalten von Druckschriften weiter verfolgt oder die Organisation auf andere Weise unterstützt oder den durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

2. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

3. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

4. Die Beschlagnahme der in Absatz 1 bezeichneten Druckschriften ist ohne richterliche Anordnung zulässig. Die Vorschriften der Paragraphen 24 bis 28 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 85) finden Anwendung.

§ 3.

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung, § 2 tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

2. Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 3. Mai 1932. (Unterschriften.)

Die Frage der U-Boote.

Genf. (Funkpruch.) Im Motienauschuss der Abrüstungskonferenz, der sich heute vormittag mit der Frage der U-Boote beschäftigte, erhob der deutsche Vertreter Freiherr von Rheinbaben scharfen Einspruch gegen den schleppenden Gang der Ausdehnungsarbeiten. Wenn es in dem bisherigen Tempo weitergehe, würden die Arbeiten zu keinem Ergebnis führen. In beiführender Ironie erklärte der deutsche Delegierte, in den letzten Tagen sei im Ausschuss der „harm-

lose Charakter der Linienfahrzeuge und der Flugzeugträger“ dargelegt worden. Heute habe er insbesondere aus den Darlegungen des französischen Vertreters entnehmen können, daß auch die U-Boote harmlose Waffen seien. Es blieben demnach wohl nur noch die Kreuzer und Zerstörer für eine Abrüstung übrig.

Der deutsche Delegierte forderte die Abschaffung der U-Boote unter dem Hinweis auf den Versailler Vertrag der Deutschland diese Waffe wegen ihres ausgesprochen gefährlichen Charakters verboten habe.